

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
- Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-04-01-01 gr

Datum
26.10.2023

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Sachstand zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Kurzfassung:

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze befindet sich derzeit in den Ausschussberatungen des Deutschen Bundestags. Die zweite und dritte Lesung im Bundestag sollen am 16./17.11.2023 stattfinden. Die abschließende Befassung im Bundesrat ist für den 15.12.2023 geplant. Das Gesetz soll zum 01.01.2024 in Kraft treten. Im Zeitraum bis zum 31.12.2023 gelten erhöhte Förderquoten von bis zu 80 Prozent im Regelfördersatz und bis zu 100 Prozent für bei Finanz- oder Strukturschwäche aus der Kommunalrichtlinie.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.08.2023 hatte das Bundeskabinett den Entwurf für ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) beschlossen. Wir informierten über den Referentenentwurf mit [E-Mail-Rundschreiben vom 30.05.2023](#) sowie über die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit [E-Mail-Rundschreiben vom 28.07.2023](#).

Mit dem WPG wird die flächendeckende kommunale Wärmeplanung zur Grundlage gemacht, an die die Vorgaben für Heizungen nach dem geänderten Gebäudeenergiegesetz (GEG - [BGBI. 2023 I Nr. 280 vom 19.10.2023](#)) geknüpft werden sollen.

Der Entwurf sieht folgende zentrale Punkte vor:

- I. Die Wärmeplanung wird in Deutschland flächendeckend eingeführt, auch für die Gebiete kleiner Gemeinden
 - Eröffnung eines vereinfachten Verfahrens für Gemeinden bis 10.000 Einwohner (§ 4 Abs. 3),
 - Entscheidung, ob das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt und wie es konkret ausgestaltet ist, obliegt den Ländern (§ 22),
 - Entscheidung, ob Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt für ihre Mitgliedsgemeinden zur Erstellung von Wärmeplänen verpflichtet werden, obliegt dem Land Sachsen-Anhalt
 - Entscheidung über in interkommunaler Zusammenarbeit zu erstellende, ggf. gemeinsame Wärmepläne obliegt den Ländern (§ 4 Abs. 3 S. 2),
 - Erstellung von Wärmeplänen für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2026 / alle anderen Gemeindegebiete bis zum 30.06.2028.

- II. Einführung der Kategorie Wasserstoffnetzgebiet als mögliches Wärmeversorgungsgebiet
 - Bepflante Teilgebiete können im Wärmeplan als voraussichtliches Wasserstoffnetzgebiet ausgewiesen werden, wenn die planungsverantwortliche Stelle auf Grundlage der im Gesetz genannten Kriterien eine Wärmeversorgung über Wasserstoff für besonders geeignet erachtet. In diesen Gebieten ist es wahrscheinlich, dass wasserstoffbasierte Heizanlagen zukünftig genutzt werden können.

- III. Einführung einer Eignungsprüfung, für die keine zusätzliche Erhebung von Daten vorgesehen ist (§ 14)
 - Ohne umfassende Bestands- und Potenzialanalyse sollen hiermit Teilgebiete identifiziert werden, für die es sehr wahrscheinlich ist, dass die Wärmeversorgung nicht über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz erfolgen wird. Für diese Teilgebiete gelten reduzierte Anforderungen an die weitere Wärmeplanung.

- IV. Ermächtigung der Länder, durch Landesrecht zusätzliche Planungs- und Verfahrensschritte vorsehen zu können (§ 13 Abs.1)

- V. Wärmeplanung bleibt grundsätzlich informelles, strategisches Instrument
 - Wärmepläne haben keine rechtliche Außenwirkung (§ 23 Abs. 4),
 - Um gleichwohl für § 71 Absatz 8 und § 71k Absatz 1 GEG einen rechtlich geeigneten Anknüpfungspunkt zu bieten, wird für die planungsverantwortlichen Stellen die Möglichkeit vorgesehen, mittels einer formalen Entscheidung (Satzung, Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung) Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete verbindlich auszuweisen (§ 26).

VI. Flexibilisierung verbindlicher Dekarbonisierungsvorgaben

- Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze zu 30 Prozent aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus betrieben werden. Bis zum Jahr 2040 muss der Anteil mindestens 80 Prozent betragen. Der Wärmenetzbetreiber soll von diesen Zwischenzielen insbesondere dann befreit werden können, wenn seine Planungen einen anderen Zeitplan vorsehen, solange sie auf eine vollständige Dekarbonisierung bis 2045 hinauslaufen (vgl. § 29 Abs. 1 S. 2).

Weiterer Verfahrensgang

Am 29.09.2023 fand die erste Befassung des Bundesrates mit dem WPG statt. Hierin statuierten die Länder insbesondere, dass das WPG anders als von der Bundesregierung angenommen, der Zustimmungspflicht des Bundesrates unterliegt, da das WPG einen erheblichen strategischen, finanziellen und personellen Verwaltungsaufwand für die Länder nach sich zieht. Soweit die Länder die Verpflichtungen zur Erstellung eines Wärmeplans und der weiteren Vorgaben des Gesetzentwurfes auf die Gemeinden oder sonstige Rechtsträger übertragen, sind diese aufgrund des Konnexitätsprinzips zum finanziellen Ausgleich entsprechender Mehrbelastungen verpflichtet. Die Länder wiesen auf ihre beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen sowie die Vielzahl neuer zu bewältigender Herausforderungen hin und forderten daher den Bund in ihrer Stellungnahme zu konkreter finanzieller Unterstützung auf ([BR-Drs. 388/23 S. 25, 26](#)).

Am 04.10.2023 hat die Bundesregierung ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf des Wärmeplanungsgesetzes beschlossen, und den Gesetzentwurf samt Gegenäußerung dem Bundestag zukommen lassen ([BT-Drs. 20/8654](#)). Die Bundesregierung lehnt die Anträge des Bundesrates überwiegend ab. Stellenweise sichert sie zu, bestimmte Anträge im Laufe des weiteren Verfahrens zu prüfen oder nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis, u.a. will die Bundesregierung prüfen, wie das in § 22 WPG beschriebene vereinfachte Verfahren für die Wärmeplanung, dass die Länder für kleine Gemeindegebiete nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 WPG vorsehen können, genauer ausgestaltet werden kann. Ziel ist es, durch präzisere Vorgaben im WPG zum vereinfachten Verfahren, den Ländern weniger Umsetzungsaufwand aufzubürden. Außerdem nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis, dass für die kleinsten Gemeinden unter 5.000 Einwohnern die Wärmeplanung im WPG besser beschrieben werden könne. Sie verweist dabei auf den Leitfa-den für die Wärmeplanung, der derzeit erarbeitet wird, der sämtlichen Gemeinden, praktische Hilfestellungen bei der Wärmeplanung leisten soll.

Im Weiteren will die Bundesregierung die Fortentwicklung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) prüfen und nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Gesetz Klarheit über die finanziellen Rahmenbedingungen der Städte und Gemeinden geschaffen werden muss. Sie verweist darauf, dass der Bund die Wärmeplanung zeitlich befristet mit 500 Millionen Euro finanziell unterstützen wird und dass Abstimmungen zur konkreten Ausgestaltung der Förderung noch ausstehen.

Am 13.10.2023 folgte die erste Lesung im Bundestag ([BT-Drs. 20/8654](#)) und die Überweisung in den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

(federführend), den Ausschuss für Klimaschutz und Energie, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Wirtschaftsausschuss.

Die zweite und dritte Lesung im Bundestag sind für den 16./17.11.2023, die abschließende Befassung im Bundesrat ist für den 15.12.2023 geplant.

Kurzbewertung

Die kommunale Wärmeplanung ist die maßgebliche Grundlage für die Planung und Steuerung der Wärmewende auf kommunaler Ebene. Sie ist das richtige Instrument, um die Herausforderungen einer flächendeckenden klimaneutralen Wärmeversorgung strategisch anzugehen.

Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung, Fristen und Verfahrenserleichterung

Mit den enger gefassten Erfüllungsfristen und der Ausweitung einer Verpflichtung zur Wärmeplanung auf alle Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe, wird der Druck auf die Kapazitäten der Verwaltungen und der Planungsbüros erhöht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Aufstellung von Wärmeplänen zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen kann. Je nach Vorarbeiten und vorhandener Datenlage kommen Vergabeverfahren und Datenermittlung hinzu. Daher sind die Fristen für das Aufstellen von Wärmeplänen bis Juni 2026 für Städte ab 100.000 Einwohnern und bis Juni 2028 für alle übrigen Städte und Gemeinden zu ambitioniert und flächendeckend nicht leistbar.

Das vereinfachte Verfahren für kleinere Gemeinden unter 10.000 Einwohnern ist vor diesem Hintergrund sinnvoll. Ebenso positiv ist die Möglichkeit für kleinere benachbarte Gemeindegebiete, bei der Wärmeplanung zusammenarbeiten und ggf. gemeinsame Wärmepläne zu erstellen, ggf. sollte jedoch die Größe der Gemeinden auf Gemeinden unter 20.000 Einwohnern angepasst werden.

Ermächtigung der Länder zum Ablauf der Wärmeplanung

Die Ermächtigung der Länder, durch Landesrecht zusätzliche Planungs- und Verfahrensschritte vorsehen zu können (§ 13 Abs. 1), lehnen wir ab. Weitere Planungs- und Verfahrensschritte sind in Anbetracht der ohnehin schon sehr detaillierten Vorgaben überflüssig, verursachen noch mehr Bürokratie und behindern den Gleichklang der Vorgaben im Verhältnis der Bundesländer zueinander.

Wasserstoffnetzgebiete als Wärmeversorgungsgebiete

Es bleibt aber gegenwärtig größtenteils noch unklar, wie sichergestellt wird, dass in den ausgewiesenen Wärmeversorgungsgebieten tatsächlich Wärme- oder Wasserstoffnetze geplant, gebaut und dauerhaft betrieben werden. Die Berücksichtigungspflicht in der Bauleitplanung, bei Baugenehmigungen und sonstigen Planungen führt nicht automatisch zur Realisierung.

Verknüpfung WPG und GEG

Es bedarf Korrekturen am Zusammenspiel der Regelungen zu einer möglichen verbindlichen Ausweisung von Wärmenetz- bzw. Wasserstoffgebieten mit der zugleich festgeschriebenen Unverbindlichkeit gegenüber dem Gebäudeeigentümer. Wenn trotz der vorgesehenen Außenverbindlichkeit der Entscheidung einer Ausweisung eines Wärmegebiets keine Pflicht zur

Nutzung und zur Errichtung und Betrieb der Wärmeinfrastruktur folgt, schwächt dies nicht nur die Planungskompetenz. Es schafft vor allem auch Unwägbarkeiten in der Rechtsfolge des GEG. Hier muss nachgesteuert werden. Ein Anschluss- und Benutzungszwang muss möglich bleiben.

Darüber hinaus muss klargestellt werden, dass die Pflicht der Kommunen zur Wärmeplanung nicht in einen Rechtsanspruch zum Betrieb und Anschluss an ein Wärmenetz umschlägt. Das ist nicht Aufgabe der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden und würde diese vielfach finanziell überfordern. Umgekehrt müssen Lösungen zur Zukunft der Gasnetze gefunden werden. Hier sind Bund und Länder gefordert.

Finanzierung

Der Entwurf sieht aktuell nur vor, dass der Bund die Wärmeplanung zeitlich befristet mit Haushaltsmitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) unterstützen will. Die durch den Wirtschaftsplan des KTF zugeschriebenen 500 Millionen Euro werden unserer Einschätzung nach nicht ausreichen, um die Kommunen zur Erfüllung der Aufgabe zu befähigen. Insgesamt ist zu betonen, dass die Übertragung einer kommunalen Wärmeplanung auf die kommunale Ebene durch eine landesrechtliche Regelung eine neue Aufgabe für die Städte und Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden darstellt. Diese muss unter dem Gesichtspunkt der Konnexität vorbehaltlos finanziell ausgeglichen werden. Die Kommunen brauchen dazu klare Zusagen von Bund und Ländern.

Ebenso fehlen die Perspektiven für die Umsetzung der Wärmeplanung. Zentral ist, den im großen Umfang notwendigen Ausbau der Infrastruktur massiv zu unterstützen. In seiner Stellungnahme hat der nationale Normkontrollrat (NKR) kritisiert, dass der Entwurf des WPG erwarte, dass die Wärmenetzbetreiber ihre Kosten für den Aus- und Umbau der Wärmenetze auf die Preise für Verbraucher umlegen werden. Die vorgenommene vergleichende Betrachtung der angenommenen Kosten des Weiterbetriebs fossil betriebener Heizungen spielt bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes keine Rolle. Zudem können im Zusammenspiel zwischen dem Gebäudeenergiegesetz und den lokalen Beschlüssen aufgrund des Regelungsvorhabens Umrüstungs- und Anschlusskosten bzw. Erschließungsbeiträge auf die Bürger zukommen. Der NKR äußert darüber hinaus Bedenken, dass der Aufwand für die Übermittlung, Erhebung und Verarbeitung planungsrelevanter Daten an die planungsverantwortlichen Stellen in den Kommunen deutlich höher einzuschätzen ist, als in der Gesetzesbegründung angenommen. Der geschätzte Erfüllungsaufwand für die Erstellung der Wärmeplanung der Städte und Gemeinden bzw. ggf. Verbandsgemeinden dürfte nach Einschätzung der Stellungnahmen der Länder und Verbände durch den NKR in vielen Fällen nicht auskömmlich sein ([siehe BR-Drs. 388/23 ab S. 149](#)).

Förderung

Im Zeitraum bis zum 31.12.2023 gelten noch erhöhte Förderquoten von bis zu 80 Prozent im Regelfördersatz und bis zu 100 Prozent bei Finanz-oder Strukturschwäche aus der [Kommunalrichtlinie](#). Die Förderung soll voraussichtlich ab Januar auf eine 40-Prozent-Förderung (60 Prozent bei Finanzschwäche oder Strukturschwäche) zurückgeführt werden.

Die Landesenergieagentur (LENA) bietet Unterstützung bei der Förderung aus der Kommunalrichtlinie an. Für den Antrag müssen zwei Dokumente erstellt werden, eine Vorhabenbeschreibung und ein easy-Online-Antragsformular. Die Vorhabenbeschreibung kann die

LENA aus den Kostenansätzen, die ihr bereits vorliegen und frei verfügbaren Informationen bereits vollständig als Entwurf erstellen. Zur Erstellung des Entwurfs für den easy-Online Antrag benötigt die LENA dann noch einige organisatorische Informationen:

- Kontaktdaten von zwei Mitarbeitern in der Verwaltung, die in die Kommunikation mit dem Fördermittelgeber eingebunden werden sollen,
- Zahlungsinformationen für die Überweisung der Fördermittel (IBAN und eine Entscheidung ob im Verwendungszweck etwa „Förderung Wärmeplanung“ stehen kann oder die Kommune intern z.B. Kennzahlen verwenden möchte),
- Stichpunkte über bisherige Klimaschutzaktivitäten oder strukturelle Besonderheiten der Stadt zur Erstellung des Motivationstexts,
- Nachweis der Finanzschwäche für die erhöhte Förderquote (für alle Kommunen die nicht in den Braunkohlestrukturwandelregionen liegen).

Trotz langer Wartezeiten in den Förderprozessen der Kommunalrichtlinie ist es vor dem Hintergrund unserer Konnexitätserfahrungen zu empfehlen, noch in diesem Jahr einen Antrag für die Förderung kommunaler Wärmepläne zu stellen, um eine 80- bzw. 100-Prozent-Finanzierung zu erhalten.

Als Ansprechpartner für die Antragstellung darf sich direkt an die untenstehenden Kontaktdaten gewendet werden:

Hannes Rapp
Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH
Olvenstedter Straße 66, 39108 Magdeburg
Telefon: 0391 5067 4038
E-Mail: rapp@lena-lsa.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm